



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 19. März 2021

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Demission aus Landwirtschaftskommission

Grossrat Sepp Koch, Gonten, hat auf das Ende des laufenden Amtsjahrs seinen Rücktritt als Mitglied der Landwirtschaftskommission erklärt. An der Junisession wird der Grosse Rat die Ersatzwahl vornehmen.

Verschiebung Abstimmungsdatum in Obereg

Im Bezirk Obereg findet die ordentliche Urnenabstimmung ausnahmsweise nicht im Mai, sondern im Juni statt.

Gemäss Kantonsverfassung finden in Bezirken mit Urnenabstimmung die Wahlen und Abstimmungen spätestens am dritten Sonntag im Mai statt. In diesem Jahr findet am 9. Mai die ausserordentliche Urnenabstimmung über die Landsgemeindegeschäfte statt. Im Bezirk Obereg ist aufgrund der Demission des bisherigen Vermittlers auf das Ende des laufenden Amtsjahrs eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger ins Vermittleramt zu wählen. Weitere Geschäfte stehen nicht zur Abstimmung an. Aufgrund dessen und da am 13. Juni ohnehin eine eidgenössische Abstimmung ansteht, wäre eine separate Durchführung dieser Ersatzwahl am 16. Mai verfahrensökonomisch nicht sinnvoll. Die Standeskommission hat dem Bezirksrat Obereg die Bewilligung erteilt, die Ersatzwahl ins Vermittleramt zusammen mit der eidgenössischen Abstimmung vom 13. Juni 2021 vorzunehmen.

Beitrag an genetische Untersuchung der Steinkrebse

Ein vom Bund initiiertes Forschungsprojekt zur genetischen Untersuchung der Steinkrebse in der Schweiz wird mit einem Beitrag aus dem Swisslos-Fonds unterstützt.

Zum Schutz der stark gefährdeten Steinkrebse wurden 2011 in einem Aktionsplan Genpoolstandorte definiert, die besonders schützenswerte Populationen auswiesen. Mit einer vom Bundesamt für Umwelt initiierten Revision des Aktionsplans sollen diese Standorte aktualisiert werden. Mittels genetischer Untersuchungen sollen die Steinkrebspopulationen in der Schweiz nach der genetischen Vielfalt und damit nach ihrer Bedeutung klassiert werden. Das Bundesamt für Umwelt hat die bei der Fachhochschule Nordwestschweiz angesiedelte Koordinationsstelle Flusskrebse Schweiz mit der Umsetzung dieses Projekts beauftragt und der Übernahme von 40% der Projektkosten von insgesamt Fr. 226'500.-- zugestimmt.

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind zwei Standorte von nationaler Bedeutung erfasst. Die Steinkrebspopulationen an diesen Standorten sollen im Rahmen des Forschungsprojekts ebenfalls

genetisch untersucht werden. Die Standeskommission unterstützt das Projekt mit einem Beitrag von Fr. 2'850.-- aus dem Swisslos-Fonds.

Anpassung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe

Die Ansätze für den Grundbedarf in den Sozialhilferichtlinien des Kantons werden per 1. Januar 2022 den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe angepasst.

Der Bundesrat hat im Oktober 2020 unter Berücksichtigung der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung eine Erhöhung der AHV- und IV-Renten per 1. Januar 2021 um 0.84% beschlossen. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat sich im November 2020 dafür ausgesprochen, diese Anpassung auch beim Grundbedarf in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) vorzunehmen. Die SODK empfiehlt den Kantonen eine entsprechende Anpassung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe. Die Standeskommission teilt diese Auffassung und passt den Grundbedarf in den kantonalen Sozialhilferichtlinien per 1. Januar 2022 den SKOS-Richtlinien an.

Genehmigung einer Zonenplanänderung

Die Standeskommission hat eine geringfügige Teilzonenplanänderung bei der Schule Schwende genehmigt.

Mit einer Teilzonenplanänderung will der Bezirksrat Schwende die Voraussetzungen schaffen, dass nordwestlich des Schulhauses und der Mehrzweckanlage ein Streifen Land auf einer Breite von 6m und einer Länge von 90m als Parkfläche umgenutzt werden kann. Damit sollen Verhältnisse geschaffen werden, die gewährleisten, dass bei öffentlichen Veranstaltungen in der Mehrzweckanlage nicht mehr der Pausenplatz als Parkplatz genutzt werden muss. Speziell während des Schulbetriebs schränkte dies den Freiraum der Schülerinnen und Schüler ein. Für die geplante Umnutzung soll die beanspruchte Fläche von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont werden.

Der Bezirksrat Schwende hat die Teilzonenplanänderung vom 16. Dezember 2020 bis 21. Januar 2021 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen gegen die aufgelegten Pläne eingegangen, und gegen den definitiven Beschluss des Bezirksamts wurde das Referendum nicht ergriffen. Die Standeskommission hat die Teilzonenplanänderung genehmigt.

Erleichterte Einbürgerung

Der Bund hat Carolin Ella Lieselotte Fritsche, geboren am 20. November 1979, deutsche Staatsangehörige, Ehefrau des René Huber, von Appenzell, wohnhaft in Winterthur, erleichtert eingebürgert. Sie hat damit das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Schweizer Bürgerrecht erlangt.

Entlassung aus dem Landrecht

Adrian Neff, geboren am 22. Juli 1996, Bürger von Appenzell, wohnhaft im Mauren FL, ist auf dessen Gesuch aus dem Landrecht von Appenzell I.Rh. entlassen worden. Mit der Entlassung hat Adrian Neff auch das Bürgerrecht von Appenzell und das Schweizer Bürgerrecht verloren.

Keine Einräumung einer Zufahrt für Hinterlieger

Der Eigentümerschaft eines Grundstücks muss für die Zufahrt zu einer Strasse nicht ohne Weiteres ein Notwegrecht zugestanden werden. Die Standeskommission weist den Rekurs gegen einen entsprechenden Entscheid des Bezirksamts Appenzell ab.

Die Eigentümerschaft eines landwirtschaftlichen Grundstücks, das strassenmässig nicht erschlossen ist, hat beim örtlich zuständigen Bezirksrat um Einräumung einer Zufahrt für Hinterlieger gemäss Art. 39 des Strassengesetzes (StrG, GS 725.000) nachgesucht. Der Bezirksrat liess ein Gutachten über die Situation erstellen. Gemäss diesem wäre die Einräumung eines Notwegs an der gewünschten Stelle gefährlich, da der beantragte Weg auf einem schmalen Trasse zwischen einem Gartenrestaurant und einem Kinderspielplatz hindurchführen würde. Der Bezirksrat lehnte den Antrag daher ab. Gegen den Entscheid wurde Rekurs erhoben.

Die Standeskommission ist der Einschätzung des Bezirkrats gefolgt. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts darf einer Grundeigentümerschaft die Pflicht zur Duldung eines öffentlich-rechtlichen Notwegs nur auferlegt werden, wenn es sich um eine noch verhältnismässige Eigentumsbelastung handelt. Die Verleihung eines Notwegrechts ist nach der Praxis des Bundesgerichts nur dann eine verhältnismässige Einschränkung des Eigentums, wenn sie geeignet ist, eine den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügende Erschliessung zu gewährleisten. Umgekehrt wäre es unverhältnismässig, einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer die Pflicht zur Duldung eines Notwegs aufzuerlegen, welcher in seiner Ausgestaltung die Verkehrssicherheit der Benützenten und der Umgebung nicht gewährleistet.

Im zu beurteilenden Fall war mit dem beantragten Notweg keine genügende Verkehrssicherheit zu erzielen, weshalb der davon betroffenen Grundeigentümerschaft die Einräumung nicht zugemutet werden konnte. Demgemäss wies die Standeskommission den Rekurs ab.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch